



Ausschuss für Kommunalpolitik

136. Sitzung (öffentlich)

4. November 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:02 Uhr bis 15:10 Uhr

Vorsitz: Stefan Kämmerling (SPD)

Protokoll: Andrea Wieck

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

7

- 1 Entwurf einer Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung – AWoV)**

7

Vorlage 16/4239

Vorlage 16/4319

In Verbindung mit:

Auswirkungen der Präzisierung des Zugangs zu Sozialleistungen für EU-Ausländer auf die geplante Wohnsitzauflage für Nordrhein-Westfalen

Bericht der Landesregierung

Vorlage 16/4401

Die Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik zur Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung wird durchgeführt; der Bericht der Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

2 Gesetz zur Stärkung der Partizipation auf Kommunalebene 11

Gesetzentwurf
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5474

Ausschussprotokoll 16/858

Der Gesetzentwurf verfällt gegen die Stimmen der PIRATEN mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen der Ablehnung.

3 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung 14

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/12363

Ausschussprotokoll 16/1458

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage) wird mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von FDP und PIRATEN angenommen.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 16/12363 in der durch den soeben beschlossenen Änderungsantrag veränderten Fassung wird mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von FDP und PIRATEN zugestimmt.

**4 Härtefallzuweisungen an Kommunen im Jahr 2016 gemäß Gemeinde-
finanzierungsgesetz 18**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4404

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

5 Aktueller Sachstand beim Stärkungspakt Stadtfinanzen 19

Mündlicher Bericht der Landesregierung

Der mündliche Bericht der Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

6 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2017 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2017- GFG 2017) 23

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12502

In Verbindung mit:

Gesetz zur Errichtung einer dritten Stufe des Stärkungspakts

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Drucksache 16/12785

Ausschussprotokoll 16/1461

Der Gesetzentwurf 16/12502 wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN mehrheitlich angenommen.

Der Gesetzentwurf 16/12785 wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN ebenfalls mehrheitlich angenommen.

7 Kommunale Steuererhöhungsspirale durch das Gemeindefinanzierungsgesetz nachhaltig stoppen 27

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/13025

Der Antrag Drucksache 16/13025 wird mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der PIRATEN abgelehnt.

8 Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts 29

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12366
Ausschussprotokoll 16/1407

Der Ausschuss kommt daraufhin überein, kein Votum abzugeben.

9 Investitionsfähigkeit der Kommunen stärken 30

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/13024

Der Ausschuss kommt überein, zum Antragsgegenstand eine Anhörung durchzuführen und die Ausgestaltung der Modalitäten den Obleuten zu übertragen.

10 Gewalt gegenüber Amts- und Mandatsträgern in Nordrhein-Westfalen 31

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4403

Der Bericht wird im Ausschuss zur Kenntnis genommen.

11 Aktuelle Zwischenbilanz zum kommunalen Investitions-Förderfonds in Nordrhein-Westfalen 32

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4408

Der Bericht wird im Ausschuss zur Kenntnis genommen.

12 Finanzielle Folgen der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs für die nordrhein-westfälischen Kommunen 33

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4402

Der Bericht wird im Ausschuss zur Kenntnis genommen.

13 Verschiedenes**34**

Der Ausschuss kommt überein, sich an der geplanten Anhörung des Innenausschusses am 24. November 2016 pflichtig zu beteiligen und die Obleuterunde mit der nachfolgenden terminlichen Planung zu beauftragen.

* * *

3 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/12363

Ausschussprotokoll 16/1458

Vorsitzender Stefan Kämmerling erklärt, dieser Gesetzentwurf liege seit der plenen Überweisung in der Federführung des Ausschuss für Kommunalpolitik. Hierzu sei am 30. September 2016 eine Anhörung von Sachverständigen durchgeführt worden; das Sitzungsprotokoll sei bekannt.

An der Anhörung hätten sich die drei mitberatenden Ausschüsse nachrichtlich beteiligt und in der Zwischenzeit auch ihre Voten übermittelt. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. November 2016 angenommen. Der Haushalts- und Finanzausschuss habe am 3. November 2016 beraten und kein Votum abgegeben, der Innenausschuss habe am 27. Oktober 2016 beraten und ebenfalls kein Votum abgegeben.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik werde nun in die letzte Befassung mit diesem Gesetzentwurf eintreten. Hierzu sei den Ausschussmitgliedern am heutigen Tag per E-Mail ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugegangen, der nun auch als Tischvorlage ausliege (Anlage). Er bitte darum, bei der Beratung auf die Fassung der Tischvorlage zurückzugreifen, die gegenüber der E-Mail-Version an einer Stelle eine kleine satztechnische Berichtigung und an einer anderen Stelle die Korrektur eines versehentlich gesetzten Anführungszeichens aufweise.

Christian Dahm (SPD) macht deutlich, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden die Ergebnisse der Ehrenamtskommission umgesetzt.

Zur Begründung des Änderungsantrags führt er aus, hiermit werde der in der Anhörung formulierten Anregung entsprochen, neben den Begriffen „Senioren“ und „Menschen mit Behinderungen“ in § 27 a des geplanten Gesetzes auch den Begriff „Jugendliche“ mit aufzunehmen.

Des Weiteren werde klargestellt, dass, wenn Ortsvorsteher, stellvertretende Bürgermeister und stellvertretende Landräte einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung hätten, sie nach dem Analogieprinzip selbstverständlich auch einen Anspruch auf Freistellung haben müssten.

Die Anregung des Städte- und Gemeindebunds in Bezug auf § 80 der Gemeindeordnung werde ebenfalls aufgegriffen; der Zeitraum für die Übergangsregelungen solle verlängert werden.

Schließlich solle eine Angleichung der Regelung über die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei den Landschaftsverbänden an die entsprechenden Vorschriften für die Gemeinden und Kreise erfolgen.

Er werbe für breite Zustimmung für den Änderungsantrag und selbstverständlich auch für den Gesetzentwurf, der in der kommenden Woche im Plenum dann abschließend beraten werde.

Mario Krüger (GRÜNE) bringt zum Ausdruck, er freue sich, dass mit der anstehenden Verabschiedung des Gesetzes im Plenum nun ein bedeutsamer Prozess zum Abschluss komme, der das Parlament immerhin fast vier Jahre beschäftigt habe. Die Gesetzesinitiative finde auf kommunaler Ebene breite Zustimmung, insbesondere, was die Regelungen zur Vereinheitlichung der Verdienstauffälle sowie zur Anpassung von Aufwandsentschädigungen, aber auch, was eine bessere Berücksichtigung der Mehrbelastungen von Ausschussvorsitzenden betreffe.

Weiter legt er dar, die Frage der Mindestfraktionsgrößen auf den unterschiedlichen Ebenen kommunaler Gremienarbeit sei Gegenstand intensiver Beratungen auch in der Ehrenamtskommission gewesen. Die nun gefundenen Kriterien halte er für nachvollziehbar und realistisch. Entsprechendes gelte für das Thema Gruppengrößen.

Eine stärkere Einbeziehung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger auch in die Arbeit von Fachausschüssen werde ebenfalls von vielen Seiten aus begrüßt, stelle dies doch eine Möglichkeit dar, diese Menschen auch für eine längerfristige kommunalpolitische Arbeit zu gewinnen. Ebenso sei die verbesserte Einbindung von Seniorenräten und – wie nun im Änderungsantrag vorgesehen – Jugendvertretungen sowie von Vertreterinnen und Vertretern von Menschen mit Behinderungen die richtige Entscheidung.

Henning Höne (FDP) lege dar, manche Elemente des geplanten Gesetzes würden von seiner Fraktion durchaus begrüßt, etwa die Vereinheitlichung der Verdienstauffälle sowie die Entscheidungsfreiheit der Kommunen in der Frage, inwiefern ein zusätzlicher Aufwand bei der Wahrnehmung eines Vorsitzes in Ausschüssen gesehen werde.

Insbesondere aus zwei Gründen werde seine Fraktion den Gesetzentwurf dennoch insgesamt ablehnen:

Kritikwürdig seien die vorgesehenen Regelungen zur Mindestfraktionsgröße; hier verweise er auf das Sondervotum seiner Fraktion im Abschlussbericht der Ehrenamtskommission. Anmerken wolle er, dass diese Regelung mit Blick auf eine mögliche juristische Überprüfung der Sperrklausel durchaus als eine Art doppelter Boden angesehen werden könnte, den die Regierungsfaktionen nun einziehen wollten.

Auch in der Frage der Zuwendungen für Gruppen habe seine Fraktion im Abschlussbericht ein Sondervotum abgegeben. Zwar werde für richtig gehalten, dass sowohl zwischen unterschiedlich großen Fraktionen als auch zwischen Gruppen und Fraktionen eine Verhältnismäßigkeit hinsichtlich ihrer finanziellen Ausstattung bestehen müsse. Um das kommunale Ehrenamt tatsächlich zu stärken, wäre es aber sicherlich

sinnvoller, gerade die kleineren Fraktionen und Gruppen zu stärken, statt sie de facto weiter zu schwächen.

Torsten Sommer (PIRATEN) bemängelt den späten Zeitpunkt der Vorlage des Änderungsantrags wenige Stunden vor der Ausschussbefassung und fügt hinzu, sollte in laufender Sitzung hierüber abgestimmt werden, werde seine Fraktion diesen Änderungsantrag schon aus diesem Grund ablehnen.

Im Übrigen verdiene das im Entwurf vorliegende Gesetz seinem Eindruck nach eher den Namen „Stärkung der kommunalen Selbstbedienung“ als „Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“.

Ralf Nettelstroth (CDU) weist diese Begriffswahl entschieden zurück und betont, in der Ehrenamtskommission sei sehr ernsthaft am Thema „Stärkung des kommunalen Ehrenamts“ gearbeitet worden. Der Gesetzentwurf sowie auch der hierzu eingegangene Änderungsantrag enthielten sinnvolle Vorschläge und Klarstellungen, denen seine Fraktion durchaus zustimmen könne.

Die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung werde sicherlich auch für kommende Legislaturperioden ein Thema mit vielerlei Facetten bleiben. Aktuell gewinne beispielsweise die Frage an Bedeutung, was gegen die zunehmenden Anfeindungen gegenüber Politikern, insbesondere auch ehrenamtlich arbeitenden Kommunalpolitikern, getan werden könne.

Frank Herrmann (PIRATEN) merkt zu der Formulierung „kommunale Selbstbedienung“ an, bezahlen müssten nun einmal letztlich die Kommunen.

Weiter erklärt er, der Einschätzung des Kollegen Henning Höne (FDP) in Bezug auf die Sperrklausel könne er sich anschließen; eine solche werde faktisch durch die neue Festlegung der Fraktionsgrößen eingeführt. Leider sei es auch durch die Arbeit der Ehrenamtskommission nicht gelungen, die Rechte von Einzelmandatsträgern sowie den Status von kleineren Gruppierungen und Fraktionen grundlegend zu stärken.

Hans-Willi Körfges (SPD) merkt an, ein Zusammenhang von Fraktionsgrößen und faktischen Sperrklauseln sei selbst bei großzügiger Betrachtung nicht zu erkennen. Der populistische Hintergrund der von den PIRATEN geübten Kritik trete durch den gewählten Begriff der „kommunalen Selbstbedienung“ klar zutage. Ob eine solche Haltung jedoch hilfreich sei, wenn es darum gehe, diese Partei stärker in kommunalen Gremien zu verankern, bezweifle er.

Er betont, der Stärkung des Ehrenamts sei es ohne Zweifel dienlich, wenn etwa Vorsitzende von kommunalen Fachausschüssen nun eine verbesserte Entschädigung für ihre nicht zu unterschätzende Mehrbelastung erhielten. Wer diese Mehrbelastung nicht wahrhaben wolle, zeige dadurch im Grunde nur, wie wenig Einblick in die kommunalpolitische Praxis vor Ort er habe.

Frank Herrmann (PIRATEN) betont, die Mehrheitsfraktionen hätten nun eine weitere Hürde für das ehrenamtlich kommunalpolitische Engagement aufgebaut, indem die Zahl der für eine Fraktionsbildung notwendigen Ratsmitglieder erhöht worden sei. Wenn mit dieser Gesetzesänderung nun eine Regelung, die sich zehn Jahre lang bewährt habe, ohne Not abgeschafft werden solle, lasse sich hierfür als einziges Motiv erkennen, dass kleine Parteien und Gruppierungen geschwächt werden sollten.

Torsten Sommer (PIRATEN) erinnert an die Stellungnahme des Vertreters des Landkreistags, der beim Thema „Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende“ sehr deutlich seine Skepsis zum Ausdruck gebracht und einen Mehraufwand für Vorsitzende schlichtweg bezweifelt habe.

Michael Hübner (SPD) wendet ein, der Mehraufwand sei offensichtlich. Bereits die Erstellung der Tagesordnung bedürfe gründlicher und zeitintensiver Vorbereitung, hinzu kämen zahlreiche Vor-Ort-Termine.

Weiter legt er dar, was die Fraktionsbildungen in kommunalen Vertretungen angehe, so habe sich die Debatte daran entzündet, dass es immer wieder vorkomme, dass sich zwei Ratsmitglieder zu einer Fraktion zusammenschließen, die nicht unbedingt demokratisch ausgerichteten Parteien oder Gruppierungen angehörten. Wenn nun in Gremien mit 50 Mitgliedern die Mindeststärke für eine Fraktion von zwei auf drei Mandatsträger angehoben werde, so diene dies vor allem dem Ziel, solche manchmal recht fragwürdigen Bündnisse künftig zumindest zu erschweren.

Torsten Sommer (PIRATEN) erwidert, es gehe nicht an, die Rechte vieler urdemokratisch ausgerichteter Mandatsträger zu beschneiden, nur um einigen wenigen Außenseitern das Leben schwer zu machen. Tatsächlich sei die Neuregelung eine Einschränkung von Diversität und Meinungsvielfalt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage) wird mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von FDP und PIRATEN angenommen.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 16/12363 in der durch den soeben beschlossenen Änderungsantrag veränderten Fassung wird mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von FDP und PIRATEN zugestimmt.

Vorsitzender Stefan Kämmerling weist darauf hin, dass auf Grundlage dieses Votums die Zweite Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum erfolgen werde.

04.11.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Zu dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
(Drucksache 16/12363)**

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In § 27a werden nach dem Wort „Senioren,“ die Wörter „von Jugendlichen,“ eingefügt.

bb) Dem § 27a wird folgender Satz angefügt: „Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „müssen“ eingefügt.

b) In Absatz 7 Satz 7 werden nach dem Wort „Ortsvorsteher“ die Wörter „haben einen Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 und“ eingefügt.“

b) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. In § 44 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „sowie als Stellvertreter des Bürgermeisters“ eingefügt.“

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. In Artikel 2 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. In § 29 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wort „Rechts“ die Wörter „sowie als Stellvertreter des Landrats“ eingefügt.“
3. In Artikel 3 Nummer 7 wird § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wie folgt gefasst:
- „4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende „Vorsitzende - “.
4. In Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c wird § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wie folgt gefasst:
- „4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - “.
5. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

**„Artikel 6a
Übergangsregelung**

Satzungen der Gemeinden und Kreise zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrags für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 30 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie Satzungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbands Ruhr zur Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung sowie der Fraktionen nach § 16 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben bis zum Inkrafttreten entsprechender Regelungen durch eine Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums wirksam.“

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Satzes 2“ durch die Wörter „der Sätze 2 und 3“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Artikel 1 Nummer 9 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 27a GO NRW)

Der neu in die Gemeindeordnung eingefügte § 27a stellt klar, dass die Gemeinden für spezifische gesellschaftliche Gruppen Interessenvertretungen einrichten oder Beauftragte bestellen können. Ausdrücklich genannt werden die Gruppen der Senioren sowie der Menschen mit Behinderung. Ebenso bedeutsam ist die politische Partizipation von Jugendlichen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche unter 16 Jahren, die noch nicht die Möglichkeit haben, an den Kommunalwahlen teilzunehmen. Auch sie sollen deshalb ausdrücklich in der neuen Vorschrift benannt werden. Weiter erfolgt der ergänzende Hinweis, dass die Einzelheiten der Einrichtung entsprechender Interessenvertretungen in einer Satzung geregelt werden können.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 39 GO NRW)

Bereits derzeit ist in § 39 Absatz 7 Satz 7 GO NRW geregelt, dass Ortsvorsteher einen Anspruch auf Verdienstausschluss nach Maßgabe des § 45 GO NRW haben. Dies setzt notwendig einen Anspruch auf Freistellung nach § 44 GO NRW voraus. Mit der Ergänzung wird dies nunmehr auch im Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 44 GO NRW)

Zu den Aufgaben der stellvertretenden Bürgermeister gehören im Vertretungsfall nach § 67 Absatz 1 Satz 2 GO NRW sowohl die Leitung der Ratssitzungen als auch die Repräsentation. Für diese zum Mandat gehörenden Tätigkeiten besteht somit ein Anspruch auf Freistellung nach § 44 GO NRW. In der Praxis wird der Freistellungsanspruch gelegentlich von Arbeitgebern bezweifelt, soweit es sich nicht um eine Gremientätigkeit handelt, sondern um repräsentative Verpflichtungen. Mit der Ergänzung in § 44 Absatz 2 Satz 3 GO NRW wird nunmehr Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Nummer 2 (§ 29 KrO NRW)

Entsprechend der Ergänzung in § 44 GO NRW erfolgt auch in § 29 Absatz 2 Satz 3 KrO NRW der klarstellende Hinweis, dass die Stellvertreter der Landräte für die damit verbundenen Aufgaben freizustellen sind.

Zu Nummer 3 (§ 16 LVerbO)

Die Regelung über die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei den Landschaftsverbänden wird an die entsprechenden Vorschriften für die Gemeinden und Kreise angeglichen. Ein Grund für eine Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich.

Zu Nummer 4 (§ 12 RVRG)

Die Regelung über die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende beim Regionalverband Ruhr wird an die entsprechenden Vorschriften für die Gemeinden und Kreise angeglichen. Ein Grund für eine Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich.

Zu Nummer 5 (Artikel 6a Übergangsregelung)

Die derzeitigen gesetzlichen Ermächtigungen für die Gemeinden und Kreise, den Regel- und Höchstsatz für den Ersatz des Verdienstausfalls durch Satzung zu bestimmen, entfallen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und werden durch entsprechende Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen ersetzt. Damit verlieren die bisherigen kommunalen Satzungen ihre rechtliche Grundlage. Das gleiche gilt für die durch Satzung getroffenen Festlegungen der Landschaftsverbände und des Regionalverbands Ruhr über die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung bzw. der Verbandsversammlung sowie der Fraktionen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann von den neu geschaffenen Ermächtigungen, entsprechende landesweit gültige Festlegungen durch Rechtsverordnung zu treffen, erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Gebrauch machen. Die Übergangsregelung stellt deshalb sicher, dass bis zum Erlass entsprechender verordnungsrechtlicher Vorschriften die bisherigen satzungsrechtlichen Vorschriften der Kommunen wirksam bleiben und Aufwandsentschädigungen auf dieser Grundlage geleistet werden können.

Zu Nummer 6 (Artikel 7 Inkrafttreten)

Die Ergänzung des § 80 Absatz 5 GO NRW soll erst zum 1. Januar 2019 in Kraft treten, um den Kommunen eine sukzessive Aufarbeitung noch fehlender Abschlüsse in einem realistischen Zeitrahmen zu ermöglichen. Die Änderung trägt damit einer entsprechenden Anregung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW in ihrer Stellungnahme vom 11. August 2016 Rechnung.